

14.11.2019

ANTRAG

der Abgeordneten Hogl, Hundsmüller und Mag. Teufel

gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974**

zum Antrag Ltg.-779/A-3/313-2019

Aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Juni 2017 in Tschechien wurden von der Veterinärbehörde des Bundes Teilbereiche Niederösterreichs, im Speziellen das Weinviertel, zur Überwachungszone für ASP im Wildschweinbestand erklärt. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, der sowohl Wild- als auch Hausschweine zum Opfer fallen und daran verenden. Das ASP-Virus bleibt selbst in verarbeiteten Fleisch und Fleischerzeugnissen monatelang infektiös. Auch im Kadaver verendeter Wildschweine ist das Virus noch nach Monaten nachweisbar.

Für Menschen stellt das Virus keine Gefahr dar, die Auswirkungen auf den Bestand an Hausschweinen und deren Verwertungsmöglichkeiten sind jedoch gravierend.

In Österreich wurden zwar bis dato keine infizierten Wildschweine aufgefunden, in den Nachbarländern Ungarn und Slowakei traten bis zum Herbst 2019 jedoch mehrere Fälle von ASP bei Wildschweinen auf.

Seit dem Jahr 2017 treffen die österreichischen Veterinärbehörden (Bund und Länder) eine Reihe von Vorsorgemaßnahmen für einen solchen Seuchenfall. Die Feststellung des Ausbruches einer Tierseuche obliegt dabei der Veterinärbehörde und nicht der Jagdbehörde.

In Niederösterreich sollen insbesondere für den Ausbruch der ASP verschiedene Maßnahmen, die eine noch intensivere Bejagung von Schwarzwild ermöglichen, vorgesehen werden. Darunter fallen auch die Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen beim Abschuss der Wildschweine und der Einsatz spezieller Fallen, die den Lebendfang von mehreren Wildschweinen gleichzeitig ermöglichen sollen.

Der Einsatz von Nachtzielhilfen soll aber auch insbesondere zur Vermeidung von gravierenden Schäden im Grünland und auf Ackerfluren dienen. Um selbst in den Phasen schlechter Lichtverhältnisse Wildschweine auf den landwirtschaftlichen Schadflächen besser bejagen zu können, soll es Jägern mit in den letzten drei Jahren durchgehend gültigen NÖ Jagdkarten und solchen, die einen entsprechenden Schulungskurs für die Handhabung dieser Geräte beim Landesjagdverband absolviert haben, ermöglicht werden, mit derartigen Nachtzielhilfen, ausschließlich Wildschweine und kein anderes Wild oder Raubzeug, zu erlegen. Voraussetzung ist jedenfalls auch, dass der Jäger in beiden Fällen bei der Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen über eine gültige NÖ Jagdkarte verfügt. Beide Personengruppen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdleiters analog zur Bestimmung des § 31 Z 4 NÖ Jagdverordnung.

Um die Auswirkungen bzw. den Mehrerfolg bei der Bejagung durch den Einsatz von Nachtzielhilfen evaluieren zu können, soll dieser Einsatz vorerst auf vier Jahre befristet und vor Ablauf dieser Frist durch wissenschaftliche Studien bewertet werden.

Ein Verstoß gegen die Verbotsbestimmungen des § 95 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4 NÖ JG stellt ein schweres Delikt dar und soll mit einer Mindeststrafe von € 2.000,-- geahndet werden. Zudem wird der Einsatz von künstlichen Nachtzielhilfen bei anderen Wildarten und Raubzeug – wie bisher – als Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit gewertet und kann einen Jagdkartenentzug zur Folge haben.

Weiterhin bleibt das Verbot des § 95 Abs. 1 Z 1 NÖ JG unverändert aufrecht, weshalb mit Kriegsmaterial die Jagd nicht ausgeübt werden darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass künstliche Nachtzielhilfen, die bei einem inländischen befugten Gewerbetreibenden erworben werden können, üblicherweise nicht als Kriegsmaterial anzusehen sind.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-779/A-3/313-2019 miterledigt.“